

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung /Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

Aufgrund

- des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66),
- des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I/99 S.211) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04 S. 186, 195) und
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S 272) in Verbindung mit
- der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 18.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt, für die von ihr jeweils durchgeführte Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Straßen, Benutzungsgebühren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Heranziehung der Grundstückseigentümer erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.
- (3) Das Gesamtgebührenaufkommen darf nach § 49a (7) des Brandenburgischen Straßengesetzes 75 v.H. der Gesamtkosten der Reinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Den übrigen Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 2 GEBÜHRENGEGENSTAND

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der geschlossenen Ortslage, die von öffentlichen Straßen erschlossen werden und die durch die Stadt gereinigt werden.

§ 3 GEBÜHRENFÄHIGER AUFWAND

Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt bei der Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes auf den in Anlage 1, bzw. nur des Winterdienstes auf den in Anlage 2 genannten Straßen und Straßenabschnitten entsteht. Hierzu gehören insbesondere:

1. Personalkosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung und des Winterdienstes
2. Sachkosten für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienst
3. anteilige Kosten der Kern- u. Querschnittsämter
4. Entgelte für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen
5. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung des aufgewandten Anlagekapitals).

§ 4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Länge der Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen).
- (2) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwands und die Bemessung der Benutzungsgebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge.
- (3) Als Frontlänge gilt:
 1. bei direkt angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße.
 2. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück (Hinterliegergrundstücke) nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt, die der Straße zugewandt sind. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksgrenze, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
 3. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenlinie, so gilt als Frontlänge die Grundstückslänge zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der in die Reinigung einbezogenen Straßen zugewandt sind, auf die Straßenlinie errechnet werden. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der gerade Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
 4. Bei der Feststellung der Längen der Grundstücksgrenzen (Frontmeterlängen) werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der Straßen. Bei der Feststellung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Läßt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Absatz 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
- (5) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen sind, werden die Längen der an diesen Straßen liegenden Grundstücksgrenzen für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 5 GEBÜHRENSÄTZE

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter der nach § 4 festgestellten Länge der Grundstücksseite (Frontmeterlänge) beträgt:

- a) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen die Straßenreinigung und der Winterdienst (Anlage 1) durchgeführt werden:

für die Straßenreinigung:	1,66 Euro
für den Winterdienst:	0,18 Euro
<u>Gesamtgebühr:</u>	<u>1,84 Euro</u>

- b) für Grundstücke, die durch Straßen erschlossen sind, bei denen nur der Winterdienst (Anlage 2) durchgeführt wird: 0,18 Euro

§ 6 ENTSTEHUNG, UNTERBRECHUNG UND BEENDIGUNG DER GEBÜHRENPFlicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anschluß des Grundstückes an die Reinigung und besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Reinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Erfolgt der Anschluß an die Reinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Reinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, z.B. witterungsbedingt oder durch Bauarbeiten, Wasseransammlungen o.ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Wird auf Entscheidung der Verwaltung die Straßenreinigung für einzelne Straßen oder Straßenabschnitte eingeschränkt, wenn außergewöhnliche Verunreinigungen, wie Streusand oder Laub, in anderen Straßen dies erfordert, löst dies ebenfalls keinen Anspruch auf Gebührenminderung aus.

§ 7 GEBÜHRENPFlichtIGE

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden zu den Reinigungsgebühren herangezogen; sie sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren des Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person ist der Stadt anzuzeigen.

- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Stadt hiervon Kenntnis erhält.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Wurde von dem Gebührenpflichtigen eine jährliche Zahlungsweise gewählt, so ist die gesamte Gebühr in einem Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 VORAUSZAHLUNGEN

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 8 Abs. 2 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet.

§ 10 BILLIGKEITSMASSNAHMEN

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 KAG Brandenburg die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung /Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.06.2004 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 22.03.2005

Dr. Gerhard Reinfeld
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung: Neufassung
Beschluss: 18.05.2005
Ausfertigung: 22.03.2005
Inkrafttreten: zum 01.07.2004

